

Satzung der Gemeinde Wandlitz für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Wandlitz sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kita-Satzung –KitaS)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) u. §§ 1, 2, 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S.174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i. V. m. dem § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes und anderer Gesetze vom 28.10.2015 (BGBl. I. S. 1802) und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder – und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG BB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16]. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 21]) hat die Gemeindevertretung Wandlitz in ihrer Sitzung am 12.10.2017 nachfolgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme für Kindertagesbetreuungsangeboten in kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Wandlitz werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben sowie deren Benutzung und die Erhebung des Essengeldes für die Versorgung mit einem Mittagessen geregelt.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern; Eingewöhnungsphase

- (1) Die Kindertagesstätten (KITA) stehen grundsätzlich allen Kindern aus der Gemeinde Wandlitz offen, die einen Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 1 KitaG haben.*
- (2) Aufnahme finden bei Vorliegen des entsprechenden Rechtsanspruchs nach §1 KitaG Kinder in verschiedenen altersspezifischen Gruppen in den nachfolgenden Betreuungsformen:
Kinderkrippe - Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
Kindergarten - Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
Hort - Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit.*
- (3) Der Antrag zur Aufnahme in eine KITA ist mindestens acht Wochen vor dem geplanten Betreuungsbeginn in der Gemeindeverwaltung zu stellen.*
- (4) Mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte wird zwischen dem/n Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Wandlitz ein Betreuungsvertrag geschlossen.*
- (5) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden in den Kindertagesstätten aufgenommen werden. Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss der Gemeinde Wandlitz von der Wohnortgemeinde eine Bestätigung über den festgestellten Rechtsanspruch vorgelegt werden, welche die Grundlage für den Kostenausgleich nach § 16 Abs. 5 KitaG bildet. Weiterhin muss mit der Wohnortgemeinde Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleichs erzielt worden sein.*
- (6) Mit Aufnahme des Kindes/Gastkindes ist eine ärztliche Bescheinigung in der Einrichtung vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und gesundheitliche Bedenken gegen den Besuch der Kita nicht bestehen. Diese darf nicht älter als eine Woche sein. Zudem ist der aktuelle Impfstatus des Kindes nachzuweisen.*

- (7) Zur Gewöhnung an die *Kindertagesstätte* kann Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auf Antrag der Personensorgeberechtigten für die Dauer von max. 2 Wochen eine Betreuung von max. 20 Wochenstunden gegen Entrichtung des anteiligen Elternbeitrages als Eingewöhnungszeit gewährt werden.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Nach § 1 Abs. 2 und 3 KitaG haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden/tgl. und Kinder im Schulalter bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe von 4 Stunden/tgl. (100%).
Andere und darüberhinausgehende Betreuungszeiten als die Mindestbetreuungszeit sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erfordert. Die Inanspruchnahme richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.
- (2) Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn die familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erfordert. Die Inanspruchnahme richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.
- (3) Für Kinder **bis zur Einschulung** gilt folgende prozentuale Staffelung der Betreuungszeiten zur Festsetzung des Elternbeitrages:

tägliche/wöchentliche Betreuungszeit	Prozentualer Anteil des zu entrichtenden Beitrages
Bis 4 Std./bis 20 Wochenstunden	66,5 %
bis 6 Std./ bis 30 Wochenstunden	100 %
bis 8 Std./ bis 40 Wochenstunden	112,5 %
bis 10 Std./bis 50 Wochenstunden	125 %
über 10 Std./über 50 Wochenstunden	137,5 %

- (4) Für Hortkinder gilt folgende prozentuale Staffelung der Betreuungszeiten zur Festsetzung des Elternbeitrages:

tägliche/ wöchentliche Betreuungszeit	Prozentualer Anteil des zu entrichtenden Beitrages
bis 2 Std./bis 10 Wochenstunden	65 %
bis 4 Std./bis 20 Wochenstunden	100 %
bis 6 Std./bis 30 Wochenstunden	125 %
bis 8 Std./ bis 40 Wochenstunden	135 %

- (5) Die max. Betreuungszeit richtet sich nach den vom Landkreis festgesetzten Betreuungsumfang. Die wöchentliche Betreuungszeit wird grundsätzlich gleichmäßig auf die Wochentage verteilt.
Auf Antrag bei der Gemeindeverwaltung kann die wöchentliche Betreuungszeit in ein Wochenbudget verändert werden. Die täglichen Anwesenheitszeiten sind dann spätestens bis zum 5. des Monats mit der Einrichtung abzustimmen und festzulegen. Die Übertragung von Wochenstunden in eine andere Woche ist nicht möglich. Näheres regelt die Konzeption der Einrichtung wie z.B. die Öffnungszeiten.
- (6) Sofern die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung überschritten wird und keine bevollmächtigte Person benannt oder erreicht werden kann, ist das Kind dem Kinder- und Jugendnotdienst durch Inobhutnahme der Polizei zu übergeben. Die dafür entstehenden Kosten tragen die Personensorgeberechtigten.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag wird als Gebühr erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Elternbeiträge sind der Anlage 1 der Satzung zu entnehmen.
- (4) Wird die vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit überschritten, wird eine zusätzliche Gebühr pro Kind in Höhe von 13 € je angefangener halben Stunde erhoben.
- (5) Der Elternbeitrag ermäßigt sich zudem für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind um jeweils 10 %. Für die Rangfolge der Kinder ist deren Alter maßgebend.
- (6) Der Mindestbeitrag wird ausnahmslos erhoben, auch wenn der nach Anlage 1 ermittelte Beitrag den Mindestbeitrag unterschreitet. Eine Senkung des Mindestbeitrages ist nur durch die Berücksichtigung weiterer unterhaltsberechtigter Kinder möglich (siehe Punkt 5).
- (7) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Barnim) übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt nach § 90 Abs. 4 SGB VIII auf der Grundlage der Ermittlung des zur Verfügung stehenden Einkommens (§§ 82 bis 85, 87,88 und 92 a SGB XII) entsprechend.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches auf deren Veranlassung das Kind eine KITA in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht, das sind insbesondere Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine KITA. Die Gebührenschuld entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Gebührenpflicht.
Sollte eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird bei einer Aufnahme des Kindes bis zum 15. d.M. die Gebühr in voller Höhe, bei einer Aufnahme nach dem 15. d.M. die Gebühr in Höhe von 50 % des monatlichen Elternbeitrages fällig.
- (3) Die Gebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließzeit der KITA, den Ferien sowie an Brücken- und Feiertagen zu entrichten. Ebenso hindert eine Schließung der Einrichtung auf Grund von Umständen, die die Gemeinde Wandlitz nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, Krankheit) die Entstehung der Gebühr nicht.
- (4) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur/Reha über einen Zeitraum von mindestens drei zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag und **nach Vorlage eines ärztlichen Attestes** die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Die Gemeindeverwaltung oder die KITA sind über die Abwesenheit *im Vorfeld* zu informieren. Über den Antrag entscheidet die Gemeinde

nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

- (5) Die Gebühr wird monatlich erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.
- (6) Die Gebührenezahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, *vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von dem Gebührensschuldner zu tragen.*
- (7) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung der Betreuungszeit, des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (8) Die Frist für die Kündigung des Betreuungsverhältnisses beträgt vier Wochen zum Monatsende.

§ 7 Einkommensermittlung

- (1) *Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung zählen:*
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)
 - Einkünfte aus Land – und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieben (§ 15 EStG)
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)
 - *Einkünfte aus Kapitalvermögen (§20 EStG)*
 - *Sonstige Einkünfte (§22 EStG)*
 - Einkünfte aus pauschal versteuerten geringfügigen Einkommen
 - Renten und Pensionen
 - Unterhaltsleistungen *für die/den Gebührensschuldner*
 - Arbeitslosengeld I
 - Arbeitslosengeld II
 - Elterngeld, soweit es einen Freibetrag von 300,00 € und 10 % Geschwisterbonus bei Mehrlingsgeburten überschreitet
 - Insolvenzgeld,
 - Krankengeld,
 - Kurzarbeitergeld,
 - Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz,
 - Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz,
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz,
 - Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
 - Mutterschaftsgeld
 - Sonderzuwendungen,
 - Überbrückungsgeld,
 - Unterhaltszahlung
 - Wohngeld

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (2) *Bei der Ermittlung des Elterneinkommens bleibt berücksichtigungsfrei:*
 - *das Kindergeld*
 - *Leistungen nach BAföG, welche nur als Darlehn gewährt werden und*
 - *BAföG in Höhe von 130€ für Auszubildende mit Kind.*
- (3) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit errechnet sich das Einkommen aus dem Bruttoeinkommen (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld) abzüglich des Arbeitnehmeranteils der gesetzlichen Sozialversicherung. Werden keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung geleistet (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis) werden 10 % des Bruttoeinkommens pauschal für die Aufwendungen zur Krankenversicherung in Abzug gebracht. Die erhobene Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht.

- (4) Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmer-Pauschbetrag im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der für das laufende Kalenderjahr geltenden Höhe abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe für das vorangegangene Kalenderjahr abzusetzen.
- (5) *Der Nachweis des Einkommens ist durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides zu erbringen.*
- (6) Zum anzurechnenden Einkommen und zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten.
- (7) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit werden 20% der Einkünfte pauschal für Aufwendungen der Altersvorsorge und der Krankenversicherung in Abzug gebracht. Auf Nachweis werden die tatsächlichen Kosten für Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung in Abzug gebracht, max. bis zu einer Höhe von 35 % der Einkünfte.
Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist von einem Steuerberater zu bestätigen.
- (8) Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (9) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, wird sein Einkommen nicht herangezogen.
- (10) Nachgewiesene und glaubhaft gemachte Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen für nicht zum Haushalt gehörende Kinder der Personensorgeberechtigten und der Personensorgeberechtigten selbst werden vom Einkommen abgesetzt.
- (11) Bei Kindern aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.
- (12) Belegen die Gebührenschuldner durch Vorlage geeigneter Unterlagen, dass ihr Einkommen die Einkommensgrenzen der §§82 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) nicht überschreiten, so wird der Grundbeitrag in Höhe des Mindestbeitrages für die jeweilige Altersstufe und nach dem jeweiligen Betreuungsumfang erhoben.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) *Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, vollständige und richtige Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft mitzuteilen, sofern diese für die Feststellung des Rechtsanspruchs, für die Festlegung der Höhe des Elternbeitrages und der Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind. Insbesondere ist jede wesentliche Erhöhung des Einkommens und jede Namens- und Anschriftenänderung und jede sonstige sich auf den Rechtsanspruch oder den Elternbeitrag auswirkende Änderung der Familiensituation unverzüglich mitzuteilen.*
- (2) *Entstehen der Gemeinde durch fehlende Mitwirkung der Personensorgeberechtigten Kosten, sind diese vollumfänglich durch die Personensorgeberechtigten zu erstatten.*
- (3) *Eine wesentliche Änderung des Einkommens ist unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Als wesentlich gilt eine Änderung, wenn zu erwarten ist, dass sich das Jahreseinkommen um mehr als 10 % verändern wird.*
- (4) Eine Neuberechnung der Gebühren erfolgt bei einer Minderung des Elternbeitrages erst nach Vorlage der geforderten Nachweise mit dem Folgemonat. Eine Rückerstattung von Beiträgen ist nicht möglich.
- (5) *Bei einer Erhöhung des Elternbeitrages ist die Gemeinde berechtigt bei fehlender Mitwirkung durch die Personensorgeberechtigten, den sich neu ergebenden Elternbeitrag rückwirkend zum Zeitpunkt der Erhöhung zu erheben.*
- (6) Bei Veränderung des anrechenbaren Einkommens von über 10 % kann die Neuermittlung der Elternbeiträge mehrmals im Jahr durchgeführt werden.

- (7) Zur Ermittlung des angemessenen Elternbeitrags hat der Gebührenschuldner vor Betreuungsbeginn sein maßgebliches Einkommen in Form einer Einkommenserklärung anzugeben und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
In den Folgejahren erfolgt die Einkommensüberprüfung durch die Gemeindeverwaltung jeweils mit dem Übergang vom Krippenalter ins Kindergartenalter bzw. vom Kindergartenalter ins Hortalter.
Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Überprüfung der Einkommen durch die Gemeindeverwaltung notwendig machen.
- (8) Erfolgt gegenüber der Gemeinde Wandlitz keine Einkommenserklärung mit den entsprechenden Nachweisen, so wird der Höchstbetrag festgesetzt. Eine Neuberechnung der Gebühren erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Nachweise mit dem Folgemonat. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.
- (9) Rechtsanspruchsprüfungsbescheide die vom Landkreis Barnim ausgestellt werden, sind zum Nachweis des notwendigen Betreuungsbedarfes innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Gemeinde vorzulegen.
- (10) Veränderungen des gesetzlichen Betreuungsanspruches oder solche die zu erwarten sind (z.B. durch Reduzierung der Arbeitszeit, durch Erwerbslosigkeit der Personensorgeberechtigten oder durch Wegzug) sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Ferienpauschale/ Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage bei Kindern im Grundschulalter

- (1) An unterrichtsfreien Tagen (drei im Schuljahr) wird für eine Mehrbetreuung kein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.
- (2) Während der Ferien kann der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang max. um die Schulzeit erweitert werden. Der Antrag ist 4 Wochen vor Ferienbeginn schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Für den erhöhten Betreuungsumfang werden zusätzlich 3,00 €/Tag als Ferienpauschale erhoben.
- (3) Das Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

§ 10 Gastkindbetreuung

- (1) Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte, welches nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, ist eine Betreuung als Gastkind möglich. Eine Gastkindbetreuung kann nur bei vorhandenen freien Aufnahmekapazitäten der Kindertagesstätte gewährt werden und ist nur bis zu insgesamt 20 Betreuungstagen im Jahr möglich.
- (2) Die Gastkindregelung gilt nicht im Anschluss an einen Betreuungsvertrag.
- (3) Der Elternbeitrag für eine Gastkindbetreuung wird nach Tagessätzen (100 %) berechnet. Der Tagessatz beträgt:
für ein Krippenkind 12 €
für ein Kindergartenkind 8 €
für ein Hortkind 5 €.
- (4) Das Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

§ 11 Mittagsversorgung

- (1) In den Kindertagesstätten der Gemeinde wird ein dem § 17 Abs. 1 Satz 2 KitaG entsprechendes Versorgungsangebot mit Mittagessen unterbreitet. Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist zusätzlich zu den Gebühren ein privatrechtliches Entgelt (sog. Essengeld) in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Die Höhe des Essengeldes wird durch Beschluss

der Gemeindevertretung festgelegt. Das gesonderte Essengeld ist integraler Bestandteil der Betreuungskosten.

§ 12 Schließzeiten

- (1) Grundsätzlich soll jedes Kind einen jährlichen Erholungsurlaub wahrnehmen.*
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind an dem Freitag nach Christi Himmelfahrt und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.*
- (3) Darüber hinaus kann die Kindertagesstätte an bis zu zwei Tagen im Jahr für Fortbildungen geschlossen werden.*
- (4) Die Notbetreuung für die Brückentage und möglicher Schließzeiten erfolgt im jährlichen Wechsel in einer der kommunalen Kindertageseinrichtungen.*

§ 13 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

*Die Kita-Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung vom 29.03.2007 tritt außer Kraft.*

Wandlitz, den 13.10.2017

Dr. Jana Radant
Bürgermeisterin